

Verein Pro Schule Bangalore

Statuten : Revison März 2010

Aenderungsanträge zum vorgelegten Entwurf

Zur besseren Übersicht:

Hier werden nur die vorgeschlagne Änderungen angegeben.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden in Kursivschrift und unterstrichen im ursprünglichen Text eingefügt;

Weglassungen werden durch Schrägstrich /und kleinere Buchstaben/ markiert;

Verschiebungen innerhalb des Satzes werden nicht markiert.

1. Name und Sitz

Adresse in Bern angeben

3. Mittel

den ersten Satz ersetzen durch:

Die finanziellen Mittel des Vereins /eventuell weglassen: für die Verfolgung des Vereinszweckes/ sind

a) die Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder; sie werden alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt;

b) Spenden.

zweiter Satz: Der Ertrag /aus diesen/ der Einnahmen

4. Mitgliedschaft

am Schluss hinzufügen:

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe des Grundes beschliessen.

6. Organe des Vereins

Den letzten Satz ersetzen durch:

Die Mitglieder erfüllen die Aufgaben des Vereins und ihrer Organe ehrenamtlich.

7. Mitgliederversammlung

- erster Abschnitt, zweiter Satz: Die ordentliche Mitgliederversammlung....

- im ersten Abschnitt Bestimmung über das Quorum hinzufügen: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorstand mindestens x Mitglieder anwesend sind (oder: wenn mindestens ein Viertel/ ein Drittel der Mitglieder anwesend sind).

- dritter Abschnitt, Punkt a): Wahl /beziehungsweise Abwahl/ des Vorstandes sowie

- dritter Abschnitt, Punkt b) ersetzen durch: Prüfung des Jahresberichts (zu den Statuten siehe Artikel 12)

- letzter Absatz: An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr ausser für die Statutenänderung und für die Auflösung des Vereins (Artikel 12 und Artikel 13).

8. Der Vorstand

Hinzufügen: Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr / zwei Jahren (?) gewählt. Dit Mitgliederversammlung bestimmt auch den Präsidenten oder die Präsidentin.

9. Die Revisionsstelle

Den Satz ersetzen durch:

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt eventuell hinzufügen und besteht aus zwei Personen
/welche die Buchführung kontrolliert / eventuell ersetzen durch mit der Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren.

11. Haftung

ein Vermögen kann nicht haften, nur natürliche oder juristische Personen können haften. Kann die persönliche Haftung des Präsidenten oder des Vorstandes wirklich ausgeschlossen werden? Braucht es diesen Paragraphen zusätzlich zum ZGB (siehe Artikel 13 bis) Mein Vorschlag für die Formulierung wäre allenfalls:

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

12. Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abändern.

13. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins müssen an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Bei der Auflösung des Vereins /muss das/ wird das /vorhandene/ Vermögen im Sinne von Art. 2 verwendet. /werden/

13 bis (neu – wird Artikel 14) Schlussbestimmung (entspricht Artikel 7 der ursprünglichen Statuten)

Für die in den vorliegenden Statuten nicht näher erwähnten Obliegenheiten gelten die Bestimmungen des ZGB.

14. Inkrafttreten (wird Artikel 15)

zweiter Satz: beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Immita Cornaz, 22.03.2010